



## Bekanntmachung

**Neuerteilung einer Bewilligung für das Zutage Fördern und Ableiten von Grundwasser aus den vier Tiefbrunnen und den Quellen der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Waldsassen;**

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen gem. Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 3, 5 und Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

Die Stadt Waldsassen hat beim Landratsamt Tirschenreuth die Neuerteilung einer Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen 1 bis 4 bei der Pfudermühle, sowie aus den Quellen der Quellgebiete „Muglbachtal, Breitenbrunn und Eichelgarten und Erlbrunnen“ für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Versorgungsgebiets der Stadt Waldsassen beantragt.

Alle Wasserversorgungsanlagen bestehen schon seit Jahren. Es wurde nun ein neues längerfristiges Wasserrecht für die komplette Wasserversorgung beantragt, um eine Vereinheitlichung zu erreichen. Mit dem Antrag sind keine baulichen Veränderungen verbunden.

Beantragt worden sind eine Jahresentnahmemenge von insgesamt 91.800 m<sup>3</sup>/a aus allen vier Tiefbrunnen, sowie 215.000 m<sup>3</sup> aus dem Quellgebiet Eichelgarten und Breitenbrunn, sowie 274.000 m<sup>3</sup>/a aus dem Quellgebiet Muglbachtal und der Quelle Erlbrunnen. Die maximale Jahresentnahmemenge aus allen Quellen soll aber auf 425.000 m<sup>3</sup>/a beschränkt werden.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 3, 5 und Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG werden die Antragsunterlagen

**vom 08.04.2025 bis einschließlich 08.05.2025**

öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet. Sie können die Unterlagen unter folgendem Link einsehen: <https://www.waldsassen.de/bewilligung-grundwasserentnahme>.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden während der genannten Auslegungsfrist diese Unterlagen in Papierform bei der Stadt Waldsassen im Rathaus, Stadtbauamt, II. Stock, ZimmerNr. 2.03, Basilikaplatz 3, 95652, Waldsassen, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) als andere Zugangsmöglichkeit zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Der barrierefreie Eingang zum Rathaus befindet sich an der Rückseite des Gebäudes.

Jeder, dessen Belange (**auch Umweltauswirkungen**) durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Stadt Waldsassen, dem Markt Bad Neualbenreuth, dem Markt Mähring oder beim Landratsamt in Tirschenreuth (Sachgebiet 230) Einwendungen gegen diese Antragsunterlagen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Einwendungsfrist Stellungnahmen zu diesen Antragsunterlagen bei den genannten Behörden abgeben.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen.

Deshalb wird darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen bei den genannten Behörden innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind.

Sollten rechtzeitig Einwendungen gegen diese Antragsunterlagen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden, findet nach Ablauf der Einwendungsfrist ein Erörterungstermin statt, dessen Zeitpunkt zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird.

In diesem Zusammenhang ergehen folgende Hinweise:

1. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin wird auch ohne ihn verhandelt.
2. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
  - a. werden Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt,
  - b. kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

  
Bernd Sommer  
Erster Bürgermeister

